

Satzung der Stiftung Hochschule für Gestaltung Ulm

§ 1

Die Stiftung trägt den Namen "Stiftung Hochschule für Gestaltung Ulm" (HfG Ulm) (vor 18.4.1985: Geschwister-Scholl-Stiftung).

§ 2

Die Stiftung ist eine juristische Person des Privatrechts im Sinne des BGB §§ 80 ff. Sie hat ihren Sitz in Ulm.

§ 3

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wissenschaft, der Forschung und Entwicklung der Gestaltung sowie der Denkmalpflege.
Im Zentrum der gemeinnützigen Förderung stehen:
Das Erkennen des kulturellen Wandels und das kontinuierliche zur Wirkung bringen dieser Entwicklung nach Innen (Gestalter) und nach Außen (Öffentlichkeit).
Das Sichern der historischen Entwicklung der HfG/IFG (seit 1950) als Basis der Grundlagenforschung.
Die Erhaltung der stiftungseigenen Bauanlage auf dem Oberen Kuhberg in Ulm als Kulturdenkmal des Landes Baden-Württemberg.
2. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die entsprechende Verwendung der Erträge aus dem Stiftungsvermögen sowie durch die Beschaffung und Verwendung von Mitteln aus Spenden und Zuwendungen.
3. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4

Die Organe der Stiftung sind:

1. der Vorstand,
2. der Stiftungsrat.
3. Die Organmitglieder, insbesondere die Mitglieder des Stiftungsrats sowie des Stiftungsvorstandes haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 5

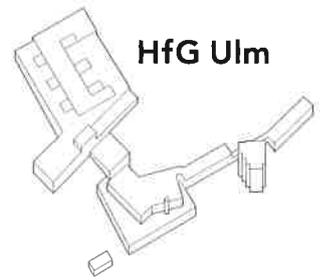
1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe der Geschäftsordnung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der geschäftsführende Vorsitzende ist bis zu einem Gegenstandswert von EUR 25.000,00 berechtigt, die Stiftung alleine zu vertreten.
2. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung sowie Kostenersatz seiner Auslagen im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit. Die Höhe der Vergütung wird vom Stiftungsrat festgelegt.

§ 6

1. Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Er wird vom Stiftungsrat auf unbestimmte Zeit bestellt. Der Stiftungsrat kann eines der Mitglieder zum geschäftsführenden Vorsitzenden bestellen.
2. Der Stiftungsrat kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder jederzeit unbeschadet bestehender arbeitsrechtlicher Ansprüche abberufen.

§ 7

1. Der Stiftungsrat besteht aus 15 Mitgliedern, und zwar je einem Vertreter
 - 1) des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg,
 - 2) des Ministeriums für Finanzen des Landes Baden-Württemberg,
 - 3) der Stadt Ulm.
2. Die weiteren 12 Mitglieder werden von den in Abs. 1 genannten 3 Mitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes und ggf. nach Anhörung der Aufsichtsbehörde gewählt. Je ein Mitglied soll aus dem Bereich der Universität Ulm (möglichst der Rektor oder ein von ihm Beauftragter) und aus dem Designbereich kommen; im Übrigen sollen die Mitglieder Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sein, die



an der Verwirklichung des Stiftungszwecks interessiert sind. Die Wahl kann im Umlaufverfahren erfolgen.

3. Die in Abs. 2 genannten Mitglieder gehören dem Stiftungsrat während einheitlicher Wahlperioden von drei Jahren – beginnend mit Inkrafttreten dieser Satzung – an. Wird ein neues Mitglied während einer laufenden Wahlperiode bestellt, endet die Bestellung mit dem Ende der laufenden Wahlperiode. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8

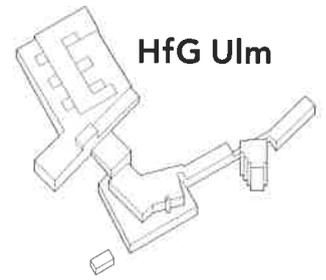
Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter (einen oder mehrere) für die Dauer der in § 7 genannten Wahlperioden. Der Vorsitz endet erst mit der Wahl eines neuen Vorsitzenden.

§ 9

1. Der Stiftungsrat ist zuständig für die Willensbildung der Stiftung, soweit es sich nicht um die Erledigung der laufenden Angelegenheiten handelt.
2. Der Stiftungsrat bestellt den Vorstand und überwacht seine Tätigkeit. Er kann dem Vorstand Weisungen erteilen. Die Geschäftsordnung des Vorstandes bedarf der Genehmigung des Stiftungsrates.
3. Der Stiftungsrat stellt den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan fest. Er genehmigt die Jahresrechnung und entlastet den Vorstand.
4. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

1. Der Stiftungsrat wird durch seinen Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er ist ferner einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Vorstand es beantragen.
2. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder durch Stimmübertragung vertreten sind. Die Stimmübertragung ist nur auf ein Stiftungsratsmitglied zulässig.



3. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedürfen Beschlüsse des Stiftungsrates über:
 - Bestellung, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - Festlegung und Änderung des Haushaltsplanes einschließlich der Stellenpläne sowie der Vergütungsordnungen,
4. Der Stiftungsrat kann seine Beschlüsse in entsprechender Anwendung der vorstehenden Regelungen im Umlaufverfahren fassen.

§ 11

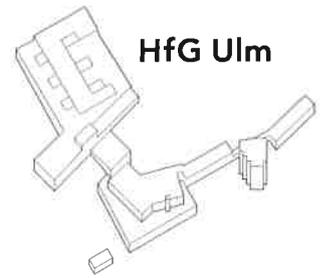
1. Aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens wird ein Kuratorium gebildet. Die Kuratoren sollen der Schule beratend und fördernd zur Seite stehen und durch ihre Zugehörigkeit zum Kuratorium ihr Vertrauen zur Arbeit der Stiftungseinrichtungen zum Ausdruck bringen. Sie werden vom Vorstand zur Übernahme des Amtes eingeladen, nachdem der Stiftungsrat dazu gehört worden ist.
2. Das Kuratorium soll nach Möglichkeit einmal im Jahr zusammentreten, wobei den Kuratoren Gelegenheit gegeben wird, in das Wirken der Einrichtungen der Stiftung Hochschule für Gestaltung Einblick zu nehmen.
3. Der Vorsitzende des Kuratoriums wird vom Stiftungsrat bestimmt.
4. Von der Bildung eines Kuratoriums kann abgesehen werden.

§ 12

Die Mitglieder des Stiftungsrates und des Kuratoriums versehen ihr Amt ehrenamtlich.

§ 13

Diese Satzung kann durch einen Beschluss des Stiftungsrates geändert werden. Dieser bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

**§ 14**

1. Die Aufhebung der Stiftung bedarf der Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates. Eine Stimmenübertragung ist in diesem Falle nicht möglich. Die Aufhebung muss von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen zu einem Fünftel der Bundesrepublik Deutschland, zu zwei Fünftel dem Land Baden-Württemberg und zu zwei Fünftel der Stadt Ulm zu. Jeder Übernehmer von Vermögensteilen der Stiftung hat die Verpflichtung, das übernommene Vermögen nur für gemeinnützige, erzieherische, wissenschaftliche oder Forschungszwecke zu verwenden.